

**Satzung des Vereins
„Förderverein 1. Deutsche Radfahrerkerche Weßnig e.V.“**

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein 1. Deutsche Radfahrerkerche Weßnig e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Weßnig.
- (3) Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) die finanzielle Unterstützung der Restaurierung und Erhaltung der 1. Deutschen Radfahrerkerche Weßnig;
- b) die Beschaffung von Mitteln für das denkmalgeschützte Gebäude, die durch Förderung und Durchführung von Ideen, Initiativen und Veranstaltungen erfolgt;
- c) in der Öffentlichkeit informierend und bewusstseinsbildend im Sinne des Vereinszweckes zu wirken.

Die 1. Deutsche Radfahrerkerche Weßnig gehört zum Ortsbild und prägt das Dorf. Durch die Bestimmung als Kirche für die Kirchengemeinde und die Radtouristen auf dem Elberadweg ist sie ein offenes Angebot zu vielfältiger Nutzung. Im Erhalt und in der Nutzung des Gebäudes begegnet die Gegenwart der Vergangenheit und fordert zur Pflege und zum Gebrauch für die Zukunft heraus.

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Mitglied wird diejenige Person, die an der Gründungsversammlung teilnimmt und ihren Beitritt durch Unterschrift unter die Satzung erklärt.
Über weitere Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
Innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlusses kann schriftlich Berufung vor dem Vorstand eingelegt

werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine 2/3 Mehrheit für den Ausschluss erforderlich ist.

Wird vom Recht auf Berufung kein Gebrauch gemacht, gilt der Ausschluss.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Spenden

Auf Wunsch von Spendern verpflichtet sich der Vorstand zur Geheimhaltung der Namen.

Finanzen

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden sind je getrennte Aufstellungen zu führen. Geldbeträge können nur gemeinsam durch den Schatzmeister und den Vorsitzenden angewiesen werden.

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu ihr wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 15 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung

- schriftlich eingeladen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und wird dabei vom Vorstand unterstützt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand,
 - b) Abnahme des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Beschluss über die Beitragssatzung,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - f) Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.
 - (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Von den nicht anwesenden Mitgliedern ist die Zustimmung schriftlich einzuholen.
 - (6) Im übrigen faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bestellen.
- (4) Dem Vorstand gehört ein Mitglied des Gemeindekirchenrates an.

Vertretung gem. §26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei sich unter diesen der Vorsitzende befinden muss.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Weßnig zu. Es kann nur unmittelbar und ausschließlich zum Erhalt der 1. Deutsche Radfahrerkerche Weßnig verwendet werden.

Alle Funktionsbezeichnungen schließen Frauen und Männer ein.

17. Januar 2007